

Bauamt



Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 10
Telefax 055 251 32 13
E-Mail bauamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Amtliche Publikation

Privater Gestaltungsplan "Spitalstrasse", kommunale Zustimmung, Genehmigung

Bekanntmachung der kommunalen Zustimmung und der Genehmigung der Baudirektion:

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rüti ZH haben an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Privaten Gestaltungsplan "Spitalstrasse" wird zugestimmt.
2. Dem Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen gem. § 7 PBG wird zugestimmt.
3. Vom Erläuternden Bericht gem. Art. 47 RPV wird zustimmend Kenntnis genommen.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat den Gestaltungsplan "Spitalstrasse" mit Verfügung Nr.19-0117 vom 10. April 2019 genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 19-0117

Beschluss-/Verfügungsdatum: 10.04.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz

Baurekursgericht Kanton Zürich

Rechtliche Hinweise

Die Unterlagen liegen vom 26. April 2019 bis 27. Mai 2019 bei der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Breitenhofstrasse 30, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (§ 5 Abs. 3 PBG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 27.05.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse

Gegen die Zustimmung der Gemeindeversammlung sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht Kanton Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Rüti ZH, 26.04.2019